

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 241/91

BESCHLUSS

vom

12. Februar 1992

in dem Rechtsstreit

des Herrn Richard B[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die C[REDACTED] Lebensversicherungs-AG, vertreten durch ihren
Vorstand, C[REDACTED]-Allee [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-
II. Instanz: straße [REDACTED], Sa[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter, Römer und Dr. Schlichting

am 12. Februar 1992

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, seine Beschwer auf
einen 60.000 DM übersteigenden Betrag fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß sein auf
25 Jahre abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag vom
3. Juli 1980 nebst eingeschlossener Unfallzusatz- und Be-
rufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht durch die Anfech-
tung der Beklagten vom 14. Juni 1988 rückwirkend unwirksam
geworden oder sonstwie beendet worden ist, sondern fortbe-
steht. Landgericht und Berufungsgericht haben seine Klage
abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beschwer auf insge-
samt 45.530,56 DM festgesetzt; davon entfallen nach seiner
Begründung 5.000 DM auf die Hauptversicherung, 2.000 DM auf
die Unfallzusatzversicherung und 38.530,56 DM auf die Be-
rufsunfähigkeitszusatzversicherung. Der Kläger beanstandet
lediglich die Festsetzung bezüglich der Lebensversicherung

- 3 -

mit 5.000 DM. Außer auf die vereinbarte Versicherungssumme von 20.000 DM habe er auch Anspruch auf Überschußanteile. Laut Schreiben der Beklagten vom Januar 1990 hätten diese sich bei Ablauf des Jahres 1989 bereits auf 2.460 DM belaufen. Hochgerechnet auf das Jahr 2005 - in dem vereinbarungsgemäß spätestens der Versicherungsfall in der Lebensversicherung durch Ablauf der Versicherungszeit eintreten wird - ergebe sich eine Versichererleistung von insgesamt 26.000 DM. Da er nur auf Feststellung und nicht auf Leistung klage, sei der übliche Abschlag von 20% geboten. Damit errechne sich seine anteilige Beschwer mit 20.800 DM und seine Beschwer insgesamt mit 61.530,56 DM und sei dementsprechend festzusetzen.

II.

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.

a) Bei der Beschwer bezüglich der Hauptversicherung hat das Berufungsgericht allerdings zum einen unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger eine sogenannte Großlebensversicherung abgeschlossen hat, in der der Versicherungsfall spätestens mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer eintreten wird, so daß sein Eintritt gerade nicht ungewiß ist, sondern nur ein Eintreten schon vor Ablauf der Versicherungszeit. Das Berufungsgericht hat zum anderen nicht beachtet, daß der Kläger oder ein Bezugsberechtigter auch Anspruch auf Überschußanteile und Schlußanteile haben wird. Die Festsetzung der (anteiligen) Beschwer auf nur 5.000 DM hat demnach keinen Bestand.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Indessen kann der Hochrechnung des Klägers nicht gefolgt werden, weil der Versicherungsfall auch schon vor dem Ablauf des Jahres 2005, nämlich bei vorzeitigem Tod des Klägers, eintreten kann, und weil auch keineswegs gesichert ist, daß jedes Jahr gleich hohe Überschußanteile anfallen werden wie bisher. Mit mehr als 19.200 DM (20.000 DM + 4.000 DM - 20%) läßt sich die (anteilige) Beschwer des Klägers demnach nicht bewerten.

b) Hinzu kommt, daß der Festsetzung der (anteiligen) Beschwer bezüglich der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht gefolgt werden kann. Der Kläger macht geltend, der Versicherungsfall in dieser Zusatzversicherung sei bereits Anfang 1988 eingetreten. Dieser Umstand ist bei der Bewertung seines Interesses am Bestehen dieser Zusatzversicherung zu berücksichtigen. Vereinbarungsgemäß soll das Versicherungsverhältnis der Parteien im Jahre 2005 enden. Bislang ist aber noch ungeklärt, ob der Kläger tatsächlich berufsunfähig im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen geworden ist. Diese Unsicherheit pflegt der Senat dergestalt zu bewerten, daß er für die Feststellungsklage auf Bestehen der Zusatzversicherung etwa 50% des für eine Klage auf Leistung aus dieser Zusatzversicherung maßgeblichen Wertes ansetzt, d.h. § 9 1. Alt. ZPO im Rahmen des § 3 ZPO mitheranzieht.

Damit ergibt sich folgende Rechnung:

400 DM monatliche Rente + 101,70 DM (Befreiung von der monatlichen Beitragsleistung) = 501,70 DM x 150 Monate
= 75.255 DM : 2 = 37.627,50 DM.

c) Keinen Bedenken begegnet es, daß das Berufungsgericht die Beschwer für das Begehren auf Fortbestand auch der Unfallzusatzversicherung nur mit 2.000 DM festgesetzt hat. Ob in dieser Zusatzversicherung der Versicherungsfall überhaupt je eintreten wird, nämlich ein unfallbedingter Tod des Klägers vor Ablauf der Versicherungszeit im Jahre 2005, ist ungewiß. Auch unter Berücksichtigung der vereinbarten (Zusatz-)Versicherungssumme von 20.000 DM liegt hier ein Ermessensfehlgebrauch zum Nachteil des Klägers nicht vor.

Damit wird eine 60.000 DM übersteigende Beschwer nicht erreicht.

Bundschuh

Dr. Ritter